**Zulassungsrichtlinien Weihnachtsmarkt Meppen**

**vom 25.11.2024 bis 29.12.2024**

**1. Rahmenbedingungen / Veranstaltungszweck**

Der Meppener Weihnachtsmarkt, der von der Meppener Stadtmarketingverein WiM e.V. organisiert und durchgeführt wird, findet in der Zeit vom 25. November bis zum 29. Dezember 2024 in der innerstädtischen Fußgängerzone statt (Alter Markt / Hasestraße / Windthorstplatz).

Der Weihnachtsmarkt mit Eislaufbahn, Riesenrad und Rathauswald ist ein jährliches Highlight im Meppener Veranstaltungskalender.

Ziel des Weihnachtsmarktes ist es, im Rahmen der Vermarktung der Stadt Meppen ein attraktives, weihnachtstypisches und vielfältiges Angebot für Bürger und Gäste der Stadt zu schaffen und die Identifikation der Meppener mit Ihrem Weihnachtsmarkt zu stärken. Der Schwerpunkt des Angebotes soll deshalb auf dem Bereich Kunsthandwerk und Geschenkartikel liegen, die grundsätzlich dem vorweihnachtlichen Charakter der Veranstaltung entsprechen sollen. Abgerundet wird das Angebot durch ein differenziertes, jahreszeitlich angepasstes Speisen- und Getränkeangebot. Der Besucher soll durch die Unterschiedlichkeit des Warenangebotes angeregt werden, über den Weihnachtsmarkt zu bummeln und verschiedene Stände zu besuchen. Des Weiteren soll durch Angebote regionaler Produkte für die Attraktivität der Region geworben werden.

Die nachfolgenden Zulassungsrichtlinien regeln die Grundvoraussetzungen für das Zulassungs- und Bewerbungsverfahren für den Meppener Weihnachtsmarkt.

**2. Ausschreibungs- und Bewerbungszeitraum**

Der Stadtmarketingverein WiM e.V. schreibt die Standplätze für den Weihnachtsmarkt Meppen aus. Dazu wird die Veranstaltung rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist, zum 30. Juni 2024 auf der Internetseite [www.weihnachtsmarkt-meppen.de](http://www.weihnachtsmarkt-meppen.de) veröffentlicht. Bewerbungen sind ausschließlich schriftlich einzureichen, Bewerbungen per Email oder Fax werden nicht berücksichtigt. Als fristgerecht eingereicht gelten Anträge, die bis spätestens zum 30. Juni 2024 eingegangen sind. Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

Bei der Bewerbung ist auf die unter Punkt 9 aufgeführten Zulassungskriterien einzugehen und das Erscheinungsbild des Standes und des Sortiments per Foto zu dokumentieren. Für Stände, die erst gebaut werden sollen, ist eine Bauzeichnung mit Maßen des Standes sowie Ansichten vorzulegen, aus der der zukünftige Stand ersichtlich ist.

**3. Ausschluss von Bewerbern**

Vom Zulassungsverfahren werden Bewerber in der Regel ausgeschlossen,

* deren Bewerbungen nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Bewerbungsfrist eingegangen sind,
* die falschen Angaben in ihrer Bewerbung machen,
* Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
* die anlässlich früherer Veranstaltungen selbst oder durch ihr Personal erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Teilnahmebestimmungen des Weihnachtsmarktes oder vertragliche Vereinbarungen verstoßen haben,
* die anlässlich früherer Veranstaltungen selbst oder durch ihr Personal gegen gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsanforderungen oder Anordnungen des Veranstalters oder gute Sitten verstoßen haben,
* die in einer früheren Bewerbung falsche Angaben zum Geschäft oder zum Warenangebot gemacht haben,
* die nicht zu einer gem. Ziffer 4 zugelassenen Anbietergruppe gehören,
* deren Stände nicht dem in Ziffer 8 geforderten Erscheinungsbild entsprechen,
* die ihren Zahlungsverpflichtungen bei früheren Veranstaltungen gegenüber dem Veranstalter nicht fristgemäß nachgekommen sind,
* die ihre Geschäfte im Wege der Unterverpachtung betreiben.

**4. Warenangebot / Anbietergruppen**

Für das Gesamtangebot des Marktes werden Ausgewogenheit und Vielfalt angestrebt. Dabei wird Bewerbungen mit Produktspezialisierung und Sortimentstiefe der Vorrang vor breiten, undifferenzierten Produkten gegeben.

Um den Meppener Weihnachtsmarkt attraktiv, vielseitig und profilscharf präsentieren zu können, ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und dem Veranstaltungszweck gerecht zu werden, sollen folgende Arten von Geschäften im Rahmen des Organisationsermessens berücksichtigt werden:

Kategorie 1: Kunsthandwerk, Geschenkartikel und Verkaufsstände mit Waren, die für die Weihnachtszeit charakteristisch sind (z.B. Kerzen, Holzschnitzwaren, Weihnachtsbaumschmuck, Nüsse, Früchte, Schokolade …

Kategorie 2: reine Imbissstände zum Verzehr an Ort und Stelle

Kategorie 3: reine Getränkeausschankstände

Kategorie 4: Süßwaren (auch Waffeln und Crêpes) und Backwaren

Kategorie 5: Kinderfahrgeschäfte

Alle Anbieter werden einer der Anbietergruppen zugeordnet.

Nach der tatsächlich verfügbaren Marktfläche und der jeweiligen Standgröße können auf dem Weihnachtsmarkt insgesamt ca. 30 Stände vergeben werden.

Die endgültige Festlegung erfolgt nach Eingang der Bewerbungen.

Die Anzahl der Stände pro Kategorie soll nach nachfolgendem Schlüssel aufgeteilt werden, um sowohl Vielfalt und Ausgewogenheit des Angebotes als auch wirtschaftliche Grundlagen der Veranstaltungsteilnehmer zu berücksichtigen.

Kategorie 1: ca. 13 Stände

Kategorie 2: 4-5 Stände (1x Vollimbiss, 1x Gyros/Reibekuchen, 1x Pizza, 1x Fisch)

Kategorie 3: 5 Stände

Kategorie 4: 6 Stände

Kategorie 5: 1 Karussell

**5. Standplatzvergabe**

Bewerber werden im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes und der festgelegten Aufteilung nach Anbietergruppen (Ziffer 4) zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf einen

bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe der Betriebsstätte ergibt sich daraus nicht. Der Stadtmarketingverein WiM e.V. behält sich vor, den Standplatz zugelassener

Bewerber festzulegen. Auch aus der Berücksichtigung in Vorjahren kann kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz hergeleitet werden.

Mehrfachzulassungen desselben Bewerbers mit unterschiedlichen Ständen sind grundsätzlich möglich.

Die in der Anlage beigefügte Übersicht listet die möglichen Standplätze für die einzelnen Kategorien auf. Die sich ergebende Durchmischung hat sich bewährt. Die maximale Größe der einzelnen Stände ist aufgeführt. Diese ergibt sich aus Notwendigkeiten wie dem Freihalten von Feuerwehrzufahrten und dem Freihalten von Geschäftszugängen oder auch aus der optischen Gestaltung heraus.

**6. Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung**

Die Zulassung erfolgt in zweckmäßiger Weise schriftlich oder per Email.

**7. Nachträgliche Zulassung**

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen ein Ersatzbewerber durch den Stadtmarketingverein WiM e.V. zugelassen.

**8. Grundsätzliche Anforderungen an die Gestaltung der Stände**

Marktstände und Fahrgeschäfte müssen sich in das traditionelle Gesamtbild des Weihnachtsmarktes einfügen. Sie müssen in Größe, Form, Gestaltung, Materialwahl und Ausschmückung dem Marktbild entsprechen (ansprechende Dekoration). Comicartige oder poppige Dekorationen und Ausgestaltungen, die nicht den traditionellen Ansprüchen des Marktes gerecht werden, können nicht zugelassen werden. Desgleichen gilt für Plastikschilder und Anpreisungen von Rabattaktionen.

Für die Außenbeleuchtung der Stände ist im Regelfall nur warm-weißes Licht mit kleinen Lichtern zulässig (bitte beachten Sie, dass LED Licht kalt-weiß sein kann und blau erscheint – dieses Licht ist nicht zulässig). Buntes Licht, Wechsel- oder Lauflichter sind nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinderfahrgeschäfte.

Grundsätzlich gilt, dass die Stände auf dem Weihnachtsmarkt aus Massivholz gebaut, bzw. verkleidet sein sollen. Es werden aber auch Stände zugelassen, die den Holzcharakter mit modernen Werkstoffen umsetzen und ein nostalgisches Flair ausstrahlen. Alle Stände auf dem Weihnachtsmarkt müssen mit festen Wänden und Bedachung (keine Zeltplanen oder textile Materialien) konzipiert sein.

**9. Zulassungskriterien - Punktekatalog**

Gehen für eine Kategorie gem. Ziffer 1 – 5 mehr Bewerbungen ein als nach der festgelegten Aufteilung Plätze zu vergeben sind, so wird eine Auswahl anhand nachfolgender Kriterien und Punktewerte getroffen.

Die Bewerber werden innerhalb der jeweiligen Kategorien in absteigender Rangfolge ihrer Punktzahl und unter Berücksichtigung der Altbeschickerregelung bis zu der nach diesen Richtlinien möglichen Höchstzahl von Ständen zugelassen.

**Punktekatalog**

**A. Bauliche Gestaltung Punkte**

A.1. Dachform

* Satteldach 25
* Flachdach 5
* Bedachung aus Naturmaterialien 20
* Bedachung aus Natur nachempfundenen Materialien 5
* Mehrgeschossigkeit 0-40

A.2. Äußere Gestaltung des Standes

* Vollständig mit Holz verkleidet bzw. Fachwerk mit Holz 10
* Holzoptik 5
* Verwendung von Zierlementen 0-25

A.3. Barrierefreiheit (für mobilitätseingeschränkte Besucher)

* Vollständig 10
* Teilweise 5

**B. Beleuchtung**

* Gedämpfte Beleuchtung ohne farbiges Glas oder farbige Leuchtmittel 0-10
* Verwendung von warm-weißer, max. gelblicher LED-Beleuchtung 15
* Beleuchtete Tannengirlanden (materialabhängig: vorzugsweise Natur) im gesamten vorderen Bereich 5-10
* entlang der seitlichen Dachtraufen 5-10
* im gesamten hinteren Bereich 5-10

**C. Dekoration**

* Gestaltung des Standes fügt sich in das Stadt- bzw.

Weihnachtsmarktbild ein und sorgt der Jahreszeit entsprechend

für eine vorweihnachtliche Stimmung 0-25

* Dekoration des Standes mit echtem Tannengrün, soweit gesetzlich

zulässig (bei Verwendung von künstlichem Grün ist der

Grund anzugeben) 0-10

* Weihnachtliche Dekoration mit mindestens drei verschiedenen Weihnachtsschmuckelementen (z.B. Christbaumkugeln,

Tannenzapfen, Schleifen, Sterne) 0-10

* Kreative zusätzliche Dekoration, ggfls. auch außerhalb des Standes 0-20

**D. Kundenorientierung**

* Ansprechende einheitliche Bekleidung des Standpersonals 0-10
* Waren mit regionalem Bezug zu Meppen und Region 0-15

**E. Angebot / Produktpräsentation**

* Qualitätsnachweise (Prämierungen, Referenzen, o. Ä.), 0-10

Präsentation und Attraktivität des Angebotes

* Waren aus eigener Herstellung oder Bearbeitung 0-10
* Eigene Herstellung der Waren vor Ort / Produktvorführungen 0-10
* Verwendung von nachhaltigen Produkten, Umverpackungen, Geschirr 0-10

**F. Äußere Form und Aussagekraft der Bewerbungsunterlagen** 0-20

**G. Bewährtheit aus vorangegangenen Veranstaltungen (nur bei Punktgleichheit)**

* Persönliche Zuverlässigkeit (Fristgerechte Zahlung, Regelverstöße) 0-10
* Engagement 0-10
* Bekanntheit / Beliebtheit 0-10

**10. Altbeschickerregelung:**

Sind mehrere Bewerber im Bereich der Höchstzahlgrenze mit gleicher Punktzahl bewertet, erhält derjenige den Vorrang, der im Hinblick auf seine persönliche Zuverlässigkeit einschließlich seiner Betriebsführung als bewährt anzusehen ist, und der auf der Veranstaltung bekannt ist, weil er in den vergangenen drei Jahren den Weihnachtsmarkt beschickt hat (Altbeschicker).

**11. Standgelder**

Die Standgelder berechnen sich anhand folgender Systematik:

|  |  |
| --- | --- |
| **Grundfaktor pro Tag und qm Standfläche** | **Bewirtungszuschlag pro Tag und qm Standfläche** |
| 2,00 € | Glühwein: 3,50 € |
| Imbiss 2,50 € |
| Süßwaren 1,00 € |

Bei Standplätzen im „Rathauswald“ wird eine Standplatzzuschlag in Höhe von 2,00 € pro qm und Tag erhoben. Im „Rathauswald“ ist das Aufstellen von zwei Glühweinhütten vorgesehen.

Bei allen Verkaufsständen zur Bewirtung wird ungeachtet der tatsächlichen Größe des Verkaufsstandes eine Mindestgröße von 10 qm und eine Maximalgröße von 30 qm berechnet.

Die Verkaufsstände mit ausschließlich weihnachtlichen Artikeln ohne Bewirtung entziehen sich dieser Systematik, hier werden pauschal pro Verkaufsstand 5 Euro pro Veranstaltungstag berechnet. Sofern der Erlös dieser Verkaufsstände für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, wird kein Standgeld erhoben.

Bei Ständen mit einem Kernsortimen, das erstmalig auf dem Weihnachtsmarkt vertreten sind, behält sich der Veranstalter Sonderregelgungen vor.

**12. Sondernutzungen von Anliegern des Weihnachtsmarktes**

Das Aufstellen von (Steh-) Tischen und Sitzgelegenheiten durch anliegende gastronomische Betriebe unterliegt nicht dem aufgeführten Zulassungsprozedere, sondern wird wie nachfolgend geregelt:

Sondernutzungen zum Aufstellen von (Steh-)Tischen und ggfls. Stühlen sind mit einer Tiefe von maximal 2,50 Metern auf die Frontbreite des entsprechenden Ladenlokals beschränkt; generell ist jedoch nur eine maximale Breite von 5 Metern genehmigungsfähig. Als Material ist Holz oder Holzimitat zwingend vorgesehen.

Eine Genehmigung ist ausdrücklich nur für das Aufstellen von Tischen bzw. ggfls. Sitzgelegenheiten möglich. Das Aufstellen Theken, Zapfanlagen o.ä. ist generell nicht möglich. Ebenfalls ist das Aufstellen von Überdachungen oder Abgrenzungen (Windschutz oder ähnliches) grundsätzlich nicht gestattet.

Die Standgelder sind gemäß Ziffer 11 zu entrichten und orientieren sich an dem Produktsortiment, das in der jeweiligen Innengastronomie vorgehalten wird.

Gastronomischen Betrieben die Anlieger des Weihnachtsmarktes sind, wird auf Antrag eine entsprechende Sondernutzung gewährt. Dies jedoch nur, sofern nicht anderweitige, im Ermessen des Veranstalters liegende Gründe dem entgegenstehen (z.B. Freihalten von Zufahrten, Blockade von Laufwegen).

Die Genehmigung einer Platzierung von Aufstellern, Werbebannern und Ähnlichem durch anliegende Gewerbetreibende liegt im Ermessen des Veranstalters.